

Was sind Lernmittel?

Lernmittel sind „Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden“¹.

Lernmittel sind die an der Schule eingeführten *Lehrbücher* für den Fachunterricht und die ggf. zugehörigen *Zusatzmaterialien* wie z.B. Arbeits- und Übungshefte oder Grammatiken.

Darüber hinaus sind auch solche Medien als Lernmittel anzusehen, die *unabhängig* von Lehrbüchern sowie *fach-* bzw. *jahrgangsübergreifend* genutzt werden können. Hierzu gehören z.B. Wörterbücher, Atlanten, Formelsammlungen oder Bibeln.

NICHT zu den Lernmitteln gehören Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung der Schülerin / des Schülers und von den Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu beschaffen. Hierzu zählen insbesondere

- Papiere aller Art (z.B. Hefte, Zeichenblöcke),
- Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel (z.B. Bleistifte, Kugelschreiber, Lineal, Geodreieck, Zirkel, Taschenrechner),
- Materialien, die von der Schule zentral beschafft und den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung von Arbeitsergebnissen ausgehändigt werden (z.B. Kopien von Arbeitsblättern) sowie
- sonstige Arbeitsmittel.²

¹ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der Fassung vom 23.02.2022 (SchulG), § 30 Abs. 1

² RdErl d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 24.05.2005 (ABl. NRW. S. 226, ber. 07/05 S. 262). (BASS 16-01 Nr. 5)

Was bedeutet Lernmittelfreiheit?

Der Begriff **Lernmittelfreiheit** besagt, dass jeder Schülerin / jedem Schüler Lernmittel zum befristeten Gebrauch unentgeltlich vom Schulträger überlassen werden (Prinzip der kostenlosen Ausleihe).

Für die Beschaffung von Lernmitteln ist grundsätzlich der Schulträger verantwortlich. Der hierfür erforderliche, durchschnittliche finanzielle Aufwand pro Schülerin / pro Schüler und Schuljahr (**Durchschnittsbetrag**) wird vom Schulministerium NRW festgelegt.³

Seit dem Schuljahr 2020/2021 liegt dieser Durchschnittsbetrag bei

102 €	für Schülerinnen und Schüler der Sek. I	bzw.
93 €	für Schülerinnen und Schüler der Sek. II. ⁴	

³ § 96 Abs. 5 SchulG

⁴ § 2 der VO zu § 96 Absatz 5 SchulG vom 15.02.2005 in der Fassung vom 16.06.2020

Was ist der Eigenanteil, und wie hoch ist er?

Lernmittel werden grundsätzlich durch den Schulträger beschafft (s.o.).

Darüber hinaus sind Eltern / Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler verpflichtet, einen **Eigenanteil** zu leisten, d.h. einen Teil der Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Höhe des Eigenanteils liegt bei maximal 1/3 des o.g. Durchschnittsbetrages für die Beschaffung von Lernmitteln.⁵

Daraus ergibt sich ein Eigenanteil von

- **34,00 €** pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr in der **Sek. I** bzw.
31,00 € pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr in der **Sek. II**.⁶

Dies bedeutet also, dass für Eltern / Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler durchschnittliche Kosten von 34,00 € (bzw. 31,00 €) pro Person und Schuljahr anfallen.

Dieser Betrag kann in einem Schuljahr überschritten werden, wenn er dafür in einem anderen Schuljahr unterschritten wird und den Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschreitet.⁷

⁵ § 96 Abs. 3 SchulG

⁶ §§ 1 f. der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG vom 12.04.2005 in der Fassung vom 16.06.2020

⁷ § 96 Abs. 2 SchulG

Sonstige Informationen und Hinweise:

- Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.⁸
- Für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (§§ 27-40 SGB XII) entfällt der Eigenanteil.⁹ Diese beschaffen die Lernmittel zwar selbst, erhalten aber gegen Vorlage einer Quittung beim Schulamt der Stadt Erwitte eine Erstattung des vollen Betrages.
- Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kommt keine Erstattung des Eigenanteils infrage; dieser ist aus dem Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Schulbedarf zu finanzieren. Nähere Informationen hierzu bekommen Sie beim Schulamt der Stadt Erwitte.
- Damit die Lernmittel nach den Sommerferien für die Verwendung im Unterricht zur Verfügung stehen, sollte die Beschaffung rechtzeitig erfolgen, z.B. durch Bestellung über eine Buchhandlung Ihrer Wahl.

⁸ § 1 der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG vom 12.04.2005 in der Fassung vom 16.06.2020

⁹ § 96 Abs. 3 SchulG